

**Ausschreibung der
Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (LPR Hessen)
von UKW-Hörfunkfrequenzen in Hessen**

Die LPR Hessen gibt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk in Hessen (Hessisches Privatrundfunkgesetz – HPRG) in der Fassung vom 25. Januar 1995 (GVBl. I, S. 87 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung des Hessischen Privatrundfunkgesetzes vom 29. November 2014 (GVBl. S. 310) die nachstehende Ausschreibung von UKW-Hörfunkfrequenzen bekannt.

**I.
Verfügbare Frequenzen**

Der LPR Hessen sind die nachstehenden UKW-Hörfunkfrequenzen für den Versorgungszweck „Bundesweiter Hörfunk“ zugeordnet worden:

Ort	Frequenz	Leistung
Darmstadt	102,0 MHz	400 W; D
Frankfurt	97,1 MHz	200 W; D
Friedberg	89,9 MHz	320 W; D

Die Frequenz in Darmstadt wird einzeln ausgeschrieben. Die Frequenzen in Frankfurt und Friedberg werden zusammen an einen Veranstalter vergeben.

**II.
Programm**

Auf den ausgeschrieben Frequenzen können nur bundesweit verbreitete Hörfunkprogramme ausgestrahlt werden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Halbsatz 1 HPRG).

**III.
Notwendiger Inhalt der Anträge**

1. Zugelassene Hörfunkveranstalter, die ihre Programme über die ausgeschrieben Frequenzen zeit- und inhaltsgleich, ganz oder teilweise parallel abstrahlen beabsichtigen, bedürfen einer Zulassung nicht. Die Hörfunkveranstalter haben ihre rundfunkrechtliche Zulassung vorzulegen und den Inhalt des Programms zu beschreiben. Über die Nutzung der Frequenzen wird durch Zuweisungsbescheid entschieden.

2. Über Anträge von Hörfunkveranstaltern neuer Programme wird durch Rundfunkzulassung entschieden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 HPRG). Diese legt den allgemeinen Inhalt nach § 7 Abs. 1 HPRG und die Zuweisung einer Frequenz fest. Diese Anträge müssen alle im HPRG geforderten Angaben und Unterlagen enthalten, die auf Anforderung der LPR Hessen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen sind. Insbesondere sind nachstehende Angaben und Unterlagen erforderlich:
- a. Nachweis der Antragsbefugnis (§ 6 Abs. 1 bis 3 HPRG);
 - b. Angaben zum Sitz/Wohnsitz des Antragstellers (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 HPRG);
 - c. qualifiziertes Programmschema und
 - d. aussagekräftiger Finanzierungsplan, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller aufgrund seiner inneren Organisation unter Berücksichtigung des angestrebten Programmumfangs personell und finanziell in der Lage sein wird, das Programm zu veranstalten. (§ 6 Abs. 5 HPRG)

IV.

Auswahlgrundsätze bei Kapazitätsengpässen

Reichen die zur Verfügung stehenden Frequenzen innerhalb der Laufzeit dieser Ausschreibung nicht aus, um diese allen interessierten Hörfunkveranstaltern zuzuweisen bzw. allen eine Zulassung zu erteilen, trifft die LPR Hessen unter den zeitlich zuletzt eingegangenen Anträgen eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 bis 3 HPRG.

V.

Antragsfrist/-form

Hiermit wird aufgefordert, schriftliche Anträge auf Nutzung oder Zulassung für die ausgeschriebenen Frequenzen unter Angabe des/r Standorte/s an die

LPR Hessen, Atrium, Wilhelmshöher Allee 262, 34131 Kassel,

zu richten.

Die Anträge müssen schriftlich mit allen wesentlichen Angaben und Unterlagen spätestens bis

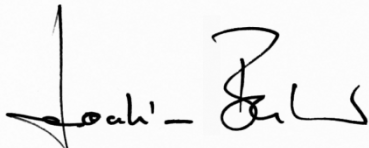
Donnerstag, den 29. Juni 2017, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der LPR Hessen eingegangen sein.

**VI.
Hinweise**

1. Für die Zuweisungs- und Zulassungsentscheidungen werden Kosten nach Maßgabe der Satzung der LPR Hessen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Kostensatzung) vom 29. Oktober 2012 (StAnz. Nr. 47 vom 19.11.2012, S. 1254 ff.) erhoben.
2. Es wird gebeten, Anträge schriftlich in einfacher Ausfertigung und zugleich elektronisch als eine Datei im .pdf-Format an „ausschreibung@lpr-hessen.de“ einzureichen.

Kassel, den 3. Mai 2017



Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Der Direktor